

kriens

Reglement über das St. Niklausklöpfen

vom 25. Oktober 1979



(Stand vom 1. Januar 2019)

Zuständige Behörde

Einwohnerrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

25. Oktober 1979

Erlass Nummer

3501

Inhalt

Art. 1 Dauer des St. Niklausklöpfens 3
 Art. 2 Örtliche Beschränkung 3
 Art. 3 Zeitliche Beschränkung ^{1, 4} 3
 Art. 4 Ausnahmen ^{2, 5} 3
 Art. 5 Strafbestimmungen ³ 3
 Art. 6 Aufhebung des bisherigen Rechtes 3
 Art. 7 Inkrafttreten 3

Tabelle der Änderungen des Reglements über das St. Niklausklöpfen vom
 25. Oktober 1979 4

Der Einwohnerrat von Kriens erlässt gestützt auf §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Lärmbekämpfung vom 30. März 1971/20. Sept. 1971 sowie §§ 8 und 34 lit. c Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 4. Oktober 1973 folgendes Reglement:

Art. 1 Dauer des St. Niklausklöpfens

Das St. Niklausklöpfen ist vom 3. November bis und mit 8. Dezember grundsätzlich gestattet.

Art. 2 Örtliche Beschränkung

Das St. Niklausklöpfen ist auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen verboten.

Art. 3 Zeitliche Beschränkung ^{1, 4}

Das St. Niklausklöpfen ist verboten

- über die Mittagszeit von 12.00 bis 13.00 Uhr.
- in der ganzen Stadt Kriens von 22.00 bis 08.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen bis 14.00 Uhr.

Art. 4 Ausnahmen ^{2, 5}

Am 8. Dezember (Mariä Empfängnis) findet der traditionelle Samichlausumzug mit dem "Ausklöpfen" statt. An diesem Tag gilt die zeitliche Beschränkung nicht. Für besondere Anlässe kann der Stadtrat auf Gesuch hin geschlossenen Gruppen Ausnahmen gestatten. In solchen Fällen ist auf den Verkehrsfluss und die Nachtruhe der Bevölkerung gehörend Rücksicht zu nehmen.

Art. 5 Strafbestimmungen ³

Wer gegen Art. 1, 2 und 3 dieses Reglements verstösst, wird im Sinne von §§ 3 und 4 UeStG mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

Art. 6 Aufhebung des bisherigen Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle Verordnungen und Beschlüsse betreffend das St. Niklausklöpfen aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 1979 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung im Sinne des Gesetzes über die Lärmbekämpfung und des Übertretungsstrafgesetzes durch den Regierungsrat des Kantons Luzern.

Kriens, 25. Oktober 1979
Einwohnerrat Kriens

Karl Borgula
Einwohnerratspräsident

Robert Lang
Schreiber

Genehmigt vom Regierungsrat am 23. November 1979 und am 23. September 2008.

Tabelle der Änderungen des Reglements über das St. Niklausklöpfen vom 25. Oktober 1979

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. November 2008	Art. 3	geändert	Das St. Niklausklöpfen ist über die Mittagszeit von 12.00 - 14.00 Uhr in dichtbesiedelten Wohngebieten ab 20.00 Uhr und in der ganzen Gemeinde Kriens ab 22.00 - 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 14.00 Uhr verbo- ten.	258/2008
2	1. November 2008	Art. 4 Abs. 1	neu		258/2008
3	1. November 2008	Art. 5	geändert	Wer gegen Art. 1, 2 und 3 dieses Reglements verstösst, wird im Sinne von §§ 3 und 4 UeStG mit Haft oder Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.	258/2008
4	1. Januar 2019	Art. 3	geändert	Gemeinde	140/2018
5	1. Januar 2019	Art. 4	geändert	Gemeinderat	140/2018